

Prüfungsschema einer Klage bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

Klausuraufbau:

Bei der typischen Klausurfrage nach den Erfolgsaussichten der Klage ist zunächst die Rechtsfolge des zulässigen Einspruchs (§ 342 ZPO) zu prüfen. Deshalb beginnt man die Prüfung am besten mit einem Einleitungssatz wie etwa: "Es liegt bereits ein Endurteil in Form eines Versäumnisurteils vor. Der Prozeß könnte jedoch gem. § 342 ZPO in die Lage vor Erlaß dieses Urteils zurückversetzt sein. Dies setzt einen zulässigen Einspruch voraus."

A. Zulässigkeit des Einspruchs

- I. **Statthaftigkeit (§ 338 ZPO):** Vorliegen eines echten VU gegen den Einspruchsführer.
 - II. **Form (§ 340 ZPO)**
 - III. **Frist (§ 339 ZPO)**
- ± Ist der Einspruch danach **unzulässig**: Verwerfung nach § 341 ZPO durch Urteil oder Beschluß
- ± Ist der Einspruch **zulässig**: Zurückversetzung des Prozesses in die Lage vor Säumnis nach § 342 ZPO

B. Zulässigkeit der Klage

C. Begründetheit der Klage

- ± **Entscheidung:** § 343 ZPO (Aufrechterhaltung des VU, soweit es sachlich richtig war, sonst Aufhebung und neue Entscheidung.
- ± **Säumniskosten:** Bleiben nach § 344 ZPO in jedem Fall bei der säumigen Partei, wenn das VU "in gesetzlicher Weise" ergangen ist, d.h. wenn alle Voraussetzungen zum Erlaß eines VU vorliegen. Es müssen die prozessualen Voraussetzungen (§§ 330, 331 ZPO) vorgelegen haben und es darf kein Verstoß gegen §§ 335, 337 vorliegen.
Achtung: Es gilt insoweit ein **objektiver Maßstab**: Auch dem Gericht unerkennbare Mängel führen zur Ungesetzlichkeit des VU (Beispiel: Partei hat auf dem Weg zum Termin Verkehrsunfall -> Verstoß gegen § 337 ZPO, auch wenn das Gericht den Grund der Säumnis nicht kennen kann.)